



Hausarbeit

Nach einer Neuwahl des Landtags von Baden-Württemberg im Frühjahr 2022 haben sich die politischen Mehrheitsverhältnisse verschoben: Die bisherigen Oppositionsparteien A und B stellen nun die Regierungsmehrheit und die neue Ministerpräsidentin M. Ein besonderes Anliegen ist der neuen Regierungskoalition der Jugendschutz. Die Corona-Pandemie habe dazu geführt, dass zahlreiche Jugendliche und auch Kinder ihre Zeit zuhause vor dem Rechner verbringen. Insbesondere sogenannte „Streamer“ haben erheblichen Zulauf erfahren und können sowohl Erwachsene als auch Minderjährige durch die Interaktivität solcher Streams deutlich besser binden als herkömmliche Rundfunkformate.

Die Koalition ist besorgt, weil im Rahmen solcher Streaming-Angebote oft auch USK 16 und USK 18-Spiele gezeigt und ohne nennenswerte Zugangshindernisse von Kindern und Jugendlichen abgerufen werden, die dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Die bestehenden Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) seien keineswegs ausreichend, um Kinder und Jugendliche vor dem Abruf solcher Inhalte zu schützen. Im Zeitalter von Smartphones und allgegenwärtigem Netzzugriff könne man die Eltern nicht mit der Verantwortung für diese Gefahren allein lassen. Scharfe Regulierung durch den schützenden Staat sei das einzige Mittel, um auch im 21. Jahrhundert ein behütetes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Daher setzt sich Ministerpräsidentin M auf der Grundlage eines Mandats des Landtags im Kreis ihrer Ministerpräsidentenkollegen für eine Verschärfung des auch von Baden-Württemberg unterzeichneten und umgesetzten Medienstaatsvertrags 2020 (MStV) ein. M kann sich in der Ministerpräsidentenkonferenz jedoch politisch nicht durchsetzen.

Dennoch wollen M und die Regierungsfractionen zumindest in Baden-Württemberg die Jugend nicht weiter verwahrlosen lassen. Sie entscheiden sich daher für einen Alleingang des Landes. Auf Antrag der Landesregierung beschließt der Landtag nach ausführlicher Debatte ein Medienstaatsvertragsjugendschutzergänzungsgesetz (MStV-JErgG). Die M unterzeichnet den Gesetzesbeschluss direkt nach der Abstimmung noch im Landtag. Das MStV-JErgG wird anschließend im Landesgesetzblatt verkündet und tritt am 01.07.2022 in Kraft. Es lautet:

§ 1

¹Rundfunkprogramme, die im Internet frei abrufbar sind und im Durchschnitt von sechs Monaten mehr als 50 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden, bedürfen abweichend von § 54 Abs. 1 Medienstaatsvertrag der Zulassung im Sinne des § 52 Medienstaatsvertrag, wenn der Gegenstand der Rundfunkprogramme regelmäßig in den Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 JMStV fällt. ²Bei der Erteilung der Zulassung ist im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 6 Medienstaatsvertrag der Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz besonderes Gewicht einzuräumen.

§ 2

§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag findet auf im Internet frei abrufbare Inhalte keine Anwendung.

B, die im baden-württembergischen Mückenloch lebt, streamt etwa fünfmal die Woche von etwa 16-23 Uhr auf der Streamingplattform Twitch. Sie erreicht regelmäßig etwa 500 Zuschauer. Daten über deren Altersstruktur hat sie nicht.

Während dieser Livestreams spielt B regelmäßig Computerspiele des Genre Horror und kommentiert dabei das Spielgeschehen per Webcam und Mikrophon. Insbesondere ihre Reaktionen auf gruselige und erschreckende Spielpassagen kommen bei ihren Zuschauern gut an. Etwa einmal im Monat veranstaltet sie in ihrem Stream einen Themenabend, bei dem sie Gäste einlädt und mit diesen über neuerschienene Horror-Spiele, aber auch -Romane und -Filme spricht. Visuell unterstützt sie diese Gesprächsrunden durch Videoausschnitte aus den Spielen oder Filmen.

B inszeniert sich als echte Horror-Connaisseurin und hat auch ihren Streaming-Kanal durch eine entsprechende thematische Ausgestaltung der Kanalseite auf dieses Thema ausgerichtet. So hat sie eigens einen Workshop für Grafikdesign belegt, um im Anschluss die Banner, Emojis und Elemente der Webseite selbst zu entwerfen. Sie hofft, durch diese individuell-künstlerische Gestaltung zufällige Besucher ihrer Kanalseite als dauerhafte Zuschauer für ihre Streams gewinnen zu können. Außerdem vertreibt B auf ihrem Kanal zugeschnittene Merchandiseprodukte wie Pullover, Kappen, Tassen und Plüschfiguren.

Die Zuschauer interagieren während des Streams mit B über eine auf Twitch eingebaute Gruppenchatfunktion des Kanals. B antwortet in der Regel sofort mündlich auf eingehende Chatnachrichten. Einige besonders treue Fans unterstützen die B aber auch durch Subscriptions, bei denen monatlich ein kleiner Geldbetrag ohne Gegenleistung an B überwiesen wird. Außerdem spenden die Zuschauer häufig während des Streams unmittelbar über Twitch Geld an B, um besonders unterhaltsame Passagen zu honorieren oder schlicht ihre Unterstützung auszudrücken. Sogenannte Donations werden ebenso wie abgeschlossene Subscriptions im Stream eingeblendet. B, die von diesen Donations und Subscriptions lebt, bedankt sich typischerweise sogleich bei den jeweiligen Zuschauern. Die Merchandiseinnahmen machen demgegenüber nur einen geringen Teil des Einkommens der B aus. B versteht sich hauptberuflich als Streamerin; sie geht keiner anderen Erwerbstätigkeit nach.

Der Twitch-Betreiber stellt nach Inkrafttreten des MStV-JErgG fest, dass B aus BW heraus streamt und dort nicht über eine Zulassung durch die Landesmedienanstalt verfügt. Unter Verweis auf die allgemeinen Twitch-Nutzungsbedingungen, die die Nutzung des Dienstes unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften untersagen, suspendiert Twitch das Nutzerkonto der B. Dadurch bleibt zwar die Kanalseite der B weiter abrufbar; B kann jedoch keine Livestreams mehr beginnen.

B ist über das neue Gesetz und ihre Suspendierung durch Twitch entsetzt. Ihr sei über Nacht ihre Lebensgrundlage entzogen worden. Neben den unmittelbaren Einnahmen werde sie ihre gesamte Community verlieren, wenn sie die gewohnte Unterhaltung über mehr als eine oder zwei Wochen hinweg nicht mehr anbieten könne. Subscriptions würden dann nicht verlängert, ihre Zuschauer würden sich für die Abendunterhaltung neue Kanäle suchen und auch dann nicht mehr zu ihr – B – zurückkehren, wenn B in ein paar Monaten mit einer Rundfunklizenz ihre Streaming-Tätigkeit wiederaufnahme. Ohnehin sei nicht nachvollziehbar, dass sie als kleine Streamerin einer „Rundfunkzulassung“ bedürfe.

Auch müsse B ihr Kanalkonzept aufgeben, weil sie während ihrer regulären Streamingzeiten nach neuem Recht keine USK 18-Horrorspiele mehr zeigen dürfe. Auf die Nachtzeit auszuweichen, sei für sie keine Option, weil die Zuschauer ihren Kanal für Nachmittag- und Abendunterhaltung aufsuchten und nachts – insbesondere werktags – nicht online seien.

Ein Wechsel des Kanalkonzepts komme für sie aber nicht in Betracht: Ihre Community schätze sie wegen ihrer Horror-Inhalte; der größte Teil der Community werde bei einem Genrewechsel das Interesse am Angebot der B verlieren. Auch sieht B in den bisherigen Inhalten ihrer Streams gemeinsam mit der thematischen Ausrichtung ihres Kanals eine einzigartige Möglichkeit, ihre Persönlichkeit zu entfalten und ihre schon in jungen Jahren entwickelte Begeisterung für das Gruseln mit der Welt zu teilen.

Sie – B – könne zwar verstehen, dass die Jugend geschützt werden müsse. Ihr Kanal sei aber mit einem deutlichen Warnhinweis „Ab 18“ gekennzeichnet und erst nach Bestätigung des Alters aufrufbar. Außerdem gebe es die Möglichkeit, dass Eltern ein Kinderkonto auf Zwitich einrichten, das den Aufruf von Kanalseiten, die sich an Erwachsene richten, unmöglich macht. B ist aber der Ansicht, ihr Beruf dürfe nicht deshalb verboten werden, weil Eltern sich nicht ausreichend mit der Internetnutzung ihrer Kinder und den Möglichkeiten des bestehenden Jugendschutzes auseinandersetzen.

Besonders ärgert B, dass sie rein zufällig vom MStV-JErgG betroffen sei: Hätte sie eine Wohnung auf der anderen Seite des Neckars im hessischen Neckarsteinach, dürfte sie ihrer Tätigkeit ohne Lizenz weiter nachgehen.

Eine befreundete Jurastudentin, bei der B sich Trost sucht, erzählt ihr, dass das MStV-JErgG sicher verfassungswidrig sei. Insbesondere die Abweichung von den Vorschriften des MStV könne Baden-Württemberg nicht einfach so beschließen. Das sei völkervertragsrechts- und damit auch verfassungswidrig.

In ihren Bedenken gegen die Regelung gestärkt, stellt B beim Landgericht Heidelberg einen Antrag auf einstweilige Verfügung auf Verpflichtung zur Wiederfreigabe ihres Zwitich-Nutzerkontos, weil sie durch den Wegfall ihres Einkommens sonst ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten und die Wohnung nicht mehr bezahlen könne. Zeitgleich macht sie das Hauptsachverfahren beim Landgericht anhängig; eine mündliche Verhandlung wird für dieses aber erst auf Ende November terminiert.

Der Antrag der B auf einstweilige Anordnung bleibt erstinstanzlich und ebenso auch in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe – letztinstanzlich – ohne Erfolg. Beide Gerichte gehen nach summarischer Prüfung davon aus, dass Zwitich seine Nutzungsbedingungen anwenden und auf dieser Grundlage das Konto der B wegen des Verstoßes gegen das MStV-JErgG suspendieren durfte. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der B würdigen die Gerichte zwar, halten sie aber im Ergebnis im Eilrechtsverfahren für nicht durchschlagend. Der demokratisch legitimierte Landtag müsse auch jenseits des MStV medienrechtliche Regelungen treffen können. Dem MStV-JErgG gelinge ein hinreichender Ausgleich zwischen dem Jugendschutz und den Grundrechten. Die mögliche Sicherung durch Kinderkonten sei den Eltern nicht ausreichend bekannt; sie werde praktisch kaum genutzt. Der Landesgesetzgeber dürfe in solchen Fällen zur Ausübung des staatlichen Wächteramts tätig werden.

Die B hält an ihren Bedenken fest und stellt per Fax ordnungsgemäß begründet einen Antrag zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg. Mit ihrem Antrag rügt sie die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 5 und Art. 12 GG und begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Urteil des OLG, das Urteil des LG und das MStV-JErgG als Grundlage dieser Entscheidungen.

Aufgabe: Hat dieser Antrag Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist gutachtlich, erforderlichenfalls hilfsgutachtlich einzugehen.

Das Recht der Europäischen Union und die EMRK sind nicht zu prüfen.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist ausschließlich elektronisch einzureichen. Dazu ist sie bis Donnerstag, 13. Oktober 2022, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist) kumulativ in Moodle und Turnitin hochzuladen (s.u.). Beide hochgeladenen elektronischen Versionen müssen inhaltlich identisch sein. Planen Sie ausreichend Zeit für das doppelte Hochladen ein. Sobald Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Wir werden die Arbeiten anonymisiert korrigieren. Deshalb unterscheiden sich die folgenden Anweisungen von den Anweisungen in anderen Übungen.

1. Formalia

Allgemeines

Die einzureichende Datei besteht aus einem standardisierten Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, einer Gliederung, einem Verzeichnis der verwendeten Literatur, erforderlichenfalls einem Abkürzungsverzeichnis und v.a. der eigentlichen Bearbeitung. Die eigentliche Bearbeitung darf einschließlich aller Fußnoten und Leerzeichen eine Länge von **45.000 Zeichen** nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.

Deckblatt mit Eigenständigkeitsversicherung

Der Bearbeitung ist ein Deckblatt voranzustellen, wobei die auf Moodle zur Verfügung gestellte **Vorlage** auszufüllen und Ihrer Datei voranzustellen ist. Die Verwendung Ihrer Matrikelnummer gilt als eigenhändige Unterschrift. Weder das Deckblatt noch die anderen Seiten der Arbeit dürfen Ihren Namen, Mailadresse, Adresse oder Ihr Fachsemester enthalten.

2. Abgabe der Hausarbeit über Moodle

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch, und zwar als PDF in Form eines Gesamtdokuments.

Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer]

z.B. Meier Thomas-1234567

(Allein hier, im Dateinamen, ist der Name aus verwaltungstechnischen Gründen anzugeben. Er wird vor Zuleitung an die Korrekturkräfte durch uns entfernt.)

Die Datei ist bis spätestens **Donnerstag, 13. Oktober 2022, 12.00 Uhr** über Moodle hochzuladen: <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=13550#section-1>



3. Plagiatsüberprüfung über Turnitin

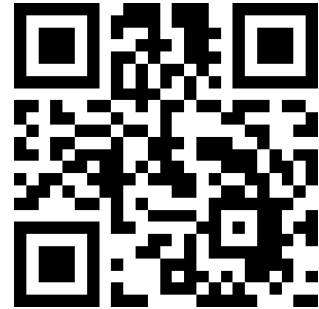
Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, laden Sie Ihre Hausarbeit (**nur Deckblatt, Gutachten und Literaturverzeichnis, ohne Gliederung**) zur Plagiatsüberprüfung außerdem bis spätestens **Donnerstag,**

13. Oktober 2022, 12.00 Uhr unter folgendem Link auf die Plattform „Turnitin“ hoch: <https://ti-nyurl.com/OeRTurnitin>

Zum Hochladen Ihrer Hausarbeit bei Turnitin gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie in der Eingabemaske Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre E-Mail-Adresse ein.
3. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit hoch.

Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer], z.B. Mueller Eva-1234567



4. Elektronische Anmeldung zur Übung im LSF

Belegen Sie außerdem bis zum 13. Oktober 2022, 12.00 Uhr die Übung im LSF-System.

Nutzen Sie dabei ausschließlich die „Belegfunktion“, **nicht die Funktion „Anmeldung zu einer Prüfung“**. Die Belegung im LSF ist auch für diejenigen Studierenden erforderlich, die bereits im Sommersemester 2022 eine Klausur bestanden haben und nun ausschließlich die Hausarbeit nachschreiben möchten, um bei Bestehen die Übung des Vorsemesters bestanden zu haben.

Viel Erfolg!